

Niederschrift
über die 16. Sitzung des Kulturausschusses
am 30.11.2011

Tagungsort: Nahariya-Raum (Kleiner Saal, Altes Rathaus)
Beginn: 17:00 Uhr
Sitzungspause:
Ende: 18.25 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Hoffmann
Herr Kleinesdar
Frau Niederfranke
Frau Osthus
Herr Prof. Dr. von der Heyden

SPD

Frau Biermann
Herr Rodermund
Frau Selle

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Geil
Frau Keppler

BfB

Frau Becker

FDP

Frau Burkert

Die Linke

Herr Straetmanns

Beratende Mitglieder

Herr Heuer
Frau Wiedemann

Von der Verwaltung

Herr Beigeordneter Dr. Witthaus - Dez. 2
Frau Kronsbein – Dez. 2
Herr Pilzer - 420
Herr Dr. Stratmann - 480

Frau Fortmeier - Dez. 2
Frau Brand - 410
Herr Dr. Rath – 420.2
Herr Backes - 410.1 - Schriftführer

Entschuldigt fehlen

Herr Kleinkes
Herr Bauer
Herr Kranzmann
Frau Schneider

Öffentliche Sitzung:**Vor Eintritt in die Tagesordnung**

Die Ausschussvorsitzende, Frau Biermann, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Kulturausschusses sowie die ordnungsgemäße Einladung, die mit Schreiben vom 22.11.2011 fristgerecht zugegangen ist, fest.

Zu Punkt 1 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 15. Sitzung des Kulturausschusses am 19.10.2011**Beschluss:**

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 15. Sitzung des Kulturausschusses am 19.10.2011 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen -

* Kulturausschuss - 30.11.2011 - öffentlich - TOP 1 - *

Zu Punkt 2 Mitteilungen**Zu Punkt 2.1 Kulturrucksack NRW**

Die Mitteilung ist als Anlage 1 dieser Niederschrift beigelegt.

* Kulturausschuss - 30.11.2011 - öffentlich - TOP 2.1 - *

Zu Punkt 2.2 „outtakes – Fundstücke aus dem Stadtarchiv Bielefeld“

Herr Dr. Rath weist auf eine Sonderausstellung des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek hin. Vom 1. bis 30. Dezember 2011 werden jeweils montags bis freitags, 8.00 bis 17.00 Uhr, in den Räumen Rohrteichstraße 19, 33602 Bielefeld, 1. OG, Fundstücke präsentiert, die nachweislich nicht nach Bielefeld gehören und im Rahmen der Umzugsvorbereitungen wiederentdeckt wurden.

Nach der Ausstellung werden die Fundstücke als Dauerleihgabe dem Historischen Museum bzw. den als zuständig erkannten Archiven (u. a. Salzwedel, Speyer, Essen, Herford, Paderborn, Münster, Berlin und Detmold) zugeleitet.

* Kulturausschuss - 30.11.2011 - öffentlich - TOP 2.2 - *

Zu Punkt 3 Anfragen

Herr Prof. von der Heyden bittet die Verwaltung zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, die Sammlung des Vereins der Freunde historischer Fernmeldetechnik unterzubringen. Der Verein, dessen Sonderausstellung zum Thema 125 Jahre Fernmeldetechnik gegenwärtig im Historischen Museum präsentiert werde, sei mittelfristig gezwungen,

sich um neue Räumlichkeiten zu bemühen. Aktuell sei der Verein noch im Gebäude der Alten Post untergebracht, doch hier drohe ein Ende der Nutzung. Der Platzbedarf betrage etwa 300 qm.

* Kulturausschuss - 30.11.2011 - öffentlich - TOP 3 - *

Zu Punkt 4 Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

* Kulturausschuss - 30.11.2011 - öffentlich - TOP 4 - *

Zu Punkt 5 Angebote der städtischen Kultureinrichtungen im Rahmen des Integrationskonzeptes im Jahr 2012

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3268/2009-2014

Frau Wiedemann fragt nach speziellen Angeboten für ältere Migranten, die ihnen den Zugang zu Kultureinrichtungen erleichtern. Ferner erkundigt sie sich, ob Informationen darüber vorliegen, inwieweit die kulturellen Angebote überhaupt von älteren Migranten in Anspruch genommen werden.

Herr Dr. Witthaus sagt zu, diesen Aspekt im nächsten Jahr zu berücksichtigen.

Der Kulturausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

* Kulturausschuss - 30.11.2011 - öffentlich - TOP 5 - *

Zu Punkt 6 Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3335/2009-2014

Ergänzend zur Vorlage weist Herr Dr. Rath darauf hin, dass der Anlass für die Beschlussvorlage der Umzug in das Amerikahaus sei.

Beschluss:

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Rat die Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek entsprechend der Anlage zu beschließen.

- einstimmig beschlossen -

(Die Vorlage ist als Anlage 2a und 2b Bestandteil dieser Niederschrift.)

* Kulturausschuss - 30.11.2011 - öffentlich - TOP 6 - *

Zu Punkt 7 **Gebäudebeschriftung des zukünftigen Standortes von Zentralbibliothek, Stadtarchiv und Landesgeschichtlicher Bibliothek am Neumarkt ("Amerikahaus")**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3340/2009-2014

Herr Pilzer erläutert die Vorlage und verteilt Karten zur aktuellen Werbekampagne „Leiht uns leer“.

Auf Nachfrage von Frau Becker erklärt Herr Pilzer, das Logo der Stadtbibliothek werde am Haupteingang angebracht. Auf den feststehenden Glas-Seitenteilen der Schiebetüren werden zudem Öffnungszeiten und Hinweise auf die Büros im hinteren Gebäudeteil angebracht.

Der Kulturausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

* Kulturausschuss - 30.11.2011 - öffentlich - TOP 7 - *

Zu Punkt 8 **Bericht über die Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe Historisches Museum zur Weiterentwicklung des Konzepts für die Dauerausstellung des Historischen Museums**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3361/2009-2014

Herr Geil erklärt, die Darstellung eines konkreten Ergebnisses sei für die Arbeitsgruppe nicht leistbar gewesen. Die Fragestellung erfordere eine Fachlichkeit, die die Kenntnisse politischer Vertreter übersteige.

Herr Dr. Stratmann stellt die Vorlage vor, welche die in der Arbeitsgruppe entwickelten Leitgedanken für die Dauerausstellung zusammenfasst. Grundsätzlich bleibe das Objekt bei der Ausstellung im Vordergrund, allerdings solle die Darstellung an die veränderten Rezeptionsgewohnheiten der Besucher angepasst werden. Der Förderverein Historisches Museum wolle Geld zur Neugestaltung des Internetauftrittes spenden.

Uneinigkeit habe über die Verortung des geplanten Forums geherrscht, da keine Alternative frei von Nachteilen sei. So scheide etwa die Einbeziehung des Vortragssaales in die Ausstellung aus, da hierdurch Mieteinnahmen entfielen.

Nachdem auch über die Inhalte der bereits vorgeschlagenen Module keine Einigung erzielt worden sei, habe der Historische Verein die Hinzuziehung von Fachleuten im Rahmen eines Kolloquiums angeregt. Anschließend könne ein Ausstellungsgestalter gemeinsam mit einem Kurator mit der Umgestaltung beginnen.

Frau Burkert begrüßt die Einbeziehung externer Fachleute ebenso wie die Durchführung eines Kolloquiums. Allerdings gebe die

Informationsvorlage nicht den letzten Stand der Diskussion wieder. Ein problemorientierter Ansatz dürfe nicht vernachlässigt werden. Die erwünschte pädagogische Ausrichtung erfordere unbedingt einen Multifunktionsraum. Vergleichsweise geringe Mieteinnahmen dürften diesem Ansinnen nicht entgegenstehen.

Herr Prof. Dr. von der Heyden dankt den Teilnehmern der Arbeitsgruppe für ihr Engagement und betont, ein Konsens solle nach wie vor das Ziel bleiben. Die Informationsvorlage begreife er somit als Zwischenbericht. Ferner solle die Arbeitsgruppe weiterhin tagen.

Herr Hoffmann bekräftigt, dass hinsichtlich der thematischen Ausrichtung noch kein Konsens erreicht worden sei. Die Vorlage suggeriere jedoch etwas anderes. Herr Hoffmann sagt, das Kolloquium dürfe nicht zu einer Auftragsverlagerung führen, im Zuge derer die Politik von den Fachleuten abgehängt würde.

Herr Geil führt aus, die Arbeitsgruppe habe lediglich den Anstoß zu weiterführenden Gesprächen gegeben, die von der Arbeitsgruppe weiter mit Gestaltungsvorschlägen begleitet werden sollten.

Frau Selle betrachtet die Informationsvorlage als Empfehlung und regt eine Beschlussfassung zur Durchführung eines Kolloquiums an. Sie fragt, ob durch das Kolloquium zusätzliche Kosten entstünden.

Frau Becker hält den Zeitpunkt für richtig, Fachleuten die weitere Gestaltung nach modernsten Aspekten zu übertragen. Sie erkundigt sich nach der Möglichkeit, Fördermittel zu beantragen und so weitere Einnahmen zu erzielen.

Herr Dr. Stratmann erklärt, etwaige Kosten für das Kolloquium hingen von der Zusammensetzung ab. Die Kosten blieben bei einer eintägigen Veranstaltung jedoch überschaubar. Er plädiert dafür, das Kolloquium für die Kulturausschussmitglieder zu öffnen. Ein Fördermittelantrag auf Zuschüsse aus der Städtebauförderung wurde bereits gestellt, eine Antwort hierzu stehe allerdings noch aus.

Nach eingehender Diskussion fasst der Kulturausschuss folgenden

Beschluss:

Der Kulturausschuss schließt sich dem Vorschlag der Arbeitsgruppe Historisches Museum an, ein Kolloquium zu den Grundsätzen und Leitgedanken für die gesamte Dauerausstellung sowie zu den Inhalten der Module I bis III „Mittelalter“ der Dauerausstellung im ersten Quartal 2012 durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, in der nächsten Sitzung des Kulturausschusses am 18.01.2012 Ablauf, Teilnehmer und Inhalte des Kolloquiums vorzustellen.

- einstimmig beschlossen -

Biermann (Vorsitzende)

Backes (Schriftführer)

Kulturamt, 28.11.2011, 2439
410 – Brigitte Brand

An die
Mitglieder des
Kulturausschusses

Mitteilung für den öffentlichen Teil der Sitzung des Kulturausschusses am 30.11.2011 (TOP 2.1) zur Bewerbung auf Förderung eines Projekts im Rahmen des Landesprogramms „Kulturrucksack Nordrhein-Westfalen“

Mit Ausschreibung vom 27.10.2011 lädt das Land alle Kommunen ein, sich an dem neuen Programm zur Förderung der kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen zu beteiligen. Im Jahr 2012 beginnt das Land zunächst mit einer Förderung von 25 Kommunen. Den über ein Bewerbungsverfahren ausgewählten Kommunen steht über vier Jahre hinweg ein jährlicher Festbetrag von 4,40 € pro Kind zwischen 10 und 14 Jahren für die Umsetzung neuer kreativer kultureller Angebote zur Verfügung. Die beteiligten Kinder sollen eigenschöpferisch tätig und in die Gestaltung des Programms eingebunden werden. Antragsschluss ist der 30. November 2011.

In Bielefeld werden derzeit 13.688 Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 14 Jahren in den entsprechenden Schulklassen erfasst. Davon haben über 40 % einen Migrationshintergrund, ein großer Anteil dieser Kinder nutzt Deutsch nicht als Verkehrssprache.

Gemeinsam mit dem Bildungsbüro und unter Einbindung städtischer wie freier Kulturakteure und Lehrkräfte hat das Kulturamt ein Konzept mit dem Titel „Kulturwandertage in Bielefeld“ ausgearbeitet. Kinder der entsprechenden Altersklasse werden im Klassenverband angesprochen, um eine möglichst große Beteiligung und die Einbindung auch von Kindern zu gewährleisten, die bedingt durch ihr Lebensumfeld wenig Zugang zu kulturellen Angeboten haben. Kulturelle Bildung ist gerade für diese Kinder ein Schlüssel zu gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengerechtigkeit.

In einem begrenzten Projektzeitraum von etwa zwei Wochen (vermutlich am Ende oder zu Beginn des Schuljahres – also im Sommer) bieten die beteiligten Kulturakteure spezielle Kulturrucksackaktivitäten an. Die zeitliche Fokussierung erhöht die Attraktivität und Außenwirkung. Anbieter sind städtische wie freie Kultureinrichtungen, Künstlerinnen und Künstler sowie freie Träger kultureller Kinder- und Jugendarbeit. Die große Bandbreite künstlerischer Angebote und Veranstaltungsorte vermittelt den Kindern und auch ihren Lehrkräften einen Eindruck von den vielfältigen kulturellen Möglichkeiten ihrer Stadt und wird neue Ideen für eigene und schulische kulturelle Aktivitäten entstehen lassen.

Amt, Datum, Telefon

420 Stadtbibliothek, 15.11.11, 51-6846

Drucksachen-Nr.

3335/2009-2014**Beschlussvorlage der Verwaltung**

Gremium	Sitzung am	Beratung
Kulturausschuss	30.11.2011	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	06.12.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	15.12.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek
Betroffene Produktgruppe 11.04.08 Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen Keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan Mehrerträge: Neue Gebührentatbestände des § 2 für Bibliothekskarten, für Beglaubigungen und Mahngebühren. Die Höhe ist jedoch schwer zu schätzen, da nicht bekannt ist, wie viele Benutzer/Benutzerinnen der Landesgeschichtlichen die Bibliothekskarte erwerben werden. Mindererträge: Benutzungsgebühr für den Readerprinter, die Internetarbeitsplätze und für Führungen entfällt. Dies sind jedoch nur jährliche Erträge von ca. 200 €. Bei den Barzahlungen von Kopiergebühren werden zukünftig Mindererträge entstehen, da die Benutzer am neuen Standort einen Münzkopierer für Buchkopien benutzen werden. Der Haushaltsansatz für das Jahr 2012 bleibt unverändert.
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
Beschlussvorschlag: Der Kulturausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat zu beschließen, der Rat beschließt die Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek entsprechend der Anlage.
Begründung: Bislang verfügte das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek über eine Benutzungsordnung und eine separate Gebührensatzung. In Anlehnung an die formale Gestaltung der entsprechenden Regelungen der Stadtbibliothek werden diese ebenfalls

zusammengefasst. Da die Institute „Stadtbibliothek“ und „Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek“ über unterschiedliche Aufgaben und Publikumskreise verfügen, sind für die Institute dagegen je eigene Benutzungsordnungen und Gebührensatzungen vorgelegt worden, über die die Institute jeweils in eigener fachlicher Zuständigkeit entscheiden (vgl. Organisationsverfügung v. 15.11.2005).

Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung bleibt bis auf geringere sprachliche Akzentuierungen (z.B. neu „Stadtarchiv“ statt „Archiv“, Ergänzung „Computer-“ bei den Internetarbeitsplätzen) im archivischen Teil erhalten. Bei den einzureichenden Belegexemplaren ist ein Passus „soweit es ihm/ihr möglich ist“ eingefügt worden, da Archivgesetz-Experten inzwischen den uneingeschränkten Belegexemplar-Anspruch als unzulässigen Eingriff in das Eigentumsrecht einstufen.

In § 10 „Kosten der Benutzung“ wurde die „Bibliotheksnutzung“ ergänzt, da die Ausleihe aus der Landesgeschichtlichen Bibliothek zukünftig nicht mehr kostenfrei erfolgen kann/wird. Ausschlaggebend sind räumliche, praktische und vor allem inhaltliche Gründe, da es insbesondere nicht zu vermitteln ist, dass für die Buchentleihe aus der einen (Stadt)Bibliothek eine kostenpflichtige Bibliothekskarte notwendig ist, während aus benachbart aufgestellten Beständen einer anderen (Landesgeschichtlichen) Bibliothek kostenfrei ausgeliehen werden kann. Dieses wird um so schwerer zu vermitteln sein, wenn einzelne Buchtitel in beiden Bibliotheken vorhanden sind. Grundsätzlich soll eine Doppelung von Medienbeständen vermieden werden, weshalb die „Heimatkunde“ der Stadtbibliothek in der Landesgeschichtlichen Bibliothek aufgeht. Jedoch sind Einzelexemplare, insbesondere der Gruppen Geschichte, Naturwissenschaften oder Kinderliteratur, in beiden Bibliotheken vorhanden, was einerseits sinnvoll, andererseits durch eine einfache Datenbankabfrage nicht zu ermitteln ist. Eine Kostenpflichtigkeit wissenschaftlicher Bibliotheken ist nicht unüblich (vgl. Universitätsbibliotheken).

Im Bibliotheksteil der Benutzungsordnung werden die Regelungen der Stadtbibliothek weitgehend übernommen. Gelegentlich werden Abschnitte aus inhaltlichen Gründen anders angeordnet, woraus sich jedoch keine positiven oder negativen Änderungen des Benutzungsverhältnisses ergeben. Die die Artothek betreffenden Passagen wurden nicht übernommen, da eine solche in der Landesgeschichtlichen Bibliothek nicht existiert.

Gebührensatzung

Die Gebührensatzung ist im archivischen Teil insofern verändert worden, als Vereinheitlichungen und Anpassungen an neue technische Entwicklungen stattfanden. Im Bibliotheksteil sind die Regelungen der Stadtbibliothek ohne die „Artothek“-Passagen übernommen worden.

§ 1 Punkt 1 bleibt unverändert.

§ 1 Punkt 2 wird um die „kommerzielle“ Nutzung erweitert, wie sie auch unter Punkt 9 bereits festgehalten war.

§ 1 Punkt 3 wird den allgemeinen städtischen Gebührensätzen angepasst.

Die bisherigen Punkte 4 und 5 des § 1 wurden ersatzlos gestrichen, da eine Gebührenerhebung für die Nutzung üblicher technischer Einrichtungen als nicht zeitgemäß und nicht kunden-freundlich angesehen wird. Darüber hinaus wurden nur geringe Einnahmen erzielt.

Unter § 1 Punkte 6 und 7 (neu § 1 Punkt 4) wurden Unterscheidungen zwischen DIN A4- und

A3-Kopien aufgegeben und stattdessen unterschiedliche Gebühren für Schwarz-Weiß- und Farbkopien und -Ausdrucke eingeführt. Entfallen ist die Berechnung von Buchkopien durch den Benutzer, da diese i. d. R. zukünftig über Münzkopierer erfolgen, die nicht von der Stadt betrieben werden.

§ 1 Punkt 8 (neu § 1 Punkt 5) bleibt unverändert.

Unter § 1 Punkt 9 (neu § 1 Punkt 6) wurde eine logische Unschärfe beseitigt: Die alte Formulierung, dass unter 1.000 Exemplaren 5 € und pro weitere 1.000 Exemplare 10 € berechnet würden, ist bei genauer Betrachtung nicht hinreichend durchdacht, da eine Auflage zwischen 1.000 und 1.998 Exemplaren nicht hätte berechnet werden können, da keine weiteren 1.000 Exemplare vorlagen. Korrekt hätte es lauten müssen, bei jedem angefangenen 1.000 Exemplaren die 10 € zu berechnen. Es sind jetzt klare Zahlen/Auflagenhöhen definiert worden.

Neu hinzugekommen sind hier einmalige Veröffentlichungsgebühren für die Präsentation im Internet oder anderen Präsentationsformen (z.B. Ausstrahlung über Hochleistungsbeamer im öffentlichen Raum, Werbebanner) für Nutzungen zu privaten, gewerblichen oder kommerziellen Zwecken, die bislang nicht erfasst worden waren.

§ 1 Punkt 10 (neu § 2, Punkt 4 f)) ist den Regelungen der Gebührensatzung der Stadtbibliothek angepasst worden.

§ 1 Punkt 11 (neu § 1 Punkt 7) wurde vereinheitlicht, da eine Unterscheidung zwischen „groß“ und „klein“ nicht genau definiert war und letztlich der Mehraufwand an Material geringfügig ist im Vergleich zum gleichbleibenden Arbeitsaufwand.

§ 1 Punkt 12 (neu § 1 Punkt 8) bleibt unverändert.

Neu eingefügt wurden als § 2 die Gebührentatbestände für die Bibliotheksnutzung, die mit sprachlichen Anpassungen (statt „Stadtbibliothek“ jeweils „Landesgeschichtliche Bibliothek“ und umgekehrt) aus der Gebührensatzung der Stadtbibliothek übernommen worden sind (außer Passagen für die Artothek).

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

gez. Dr. Witthaus
Beigeordneter

**Benutzungsordnung und Gebührensatzung
der Stadt Bielefeld für das Institut
Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek
vom ##. ### 2011**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188/SGV. NRW. 221), und der §§ 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat in seiner Sitzung am ##. ### 2011 folgende Benutzungsordnung und Gebührensatzung beschlossen:

Benutzungsordnung

§ 1 Aufgaben und Stellung von Stadtarchiv und Landesgeschichtlicher Bibliothek

- (1) Die Einrichtung Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bielefeld.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, zur Dokumentation der Geschichte der Stadt Bielefeld und zur Wahrung ihrer Rechte alle Unterlagen der Stadtverwaltung Bielefeld einschließlich elektronischer Aufzeichnungen mit allen Hilfsmitteln und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Daten notwendig sind, auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren und zu ergänzen, zu erhalten und in Stand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und ggf. zu veröffentlichen.
Zur Ergänzung der eigenen Bestände übernimmt es auch archivwürdige Unterlagen und Archiv- und Sammlungsgut anderer Herkunft.
- (3) Die Landesgeschichtliche Bibliothek hat als wissenschaftliche Bibliothek die Aufgabe, Literatur zur Geschichte und Landeskunde Bielefelds und Westfalens zu sammeln, zu erschließen und zur Benutzung bereitzustellen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (2) Jeder kann nach Maßgabe dieser Ordnung das Stadtarchiv benutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Bielefeld oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen/Eigentümern des Archivguts bzw. mit entsprechend Berechtigten dem nicht entgegenstehen.
- (3) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten:
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) persönliche Einsichtnahme in Kataloge, Findbücher und sonstige Hilfsmittel sowie in das Archivgut im Stadtarchiv,
 - c) Anforderung von Abschriften, Kopien und Reproduktionen,
 - d) Anforderung von Archivalien zur Einsichtnahme in einem anderen hauptamtlich geleiteten Archiv gemäß § 7,
 - e) die Benutzung des Reader-Printers und der Computer-/Internet-Arbeitsplätze.

- (4) Über die jeweilige Nutzungsart entscheidet die Archivleitung unter fachlichen Gesichtspunkten.

§ 3 Benutzungserlaubnis für das Stadtarchiv

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.
Jugendliche unter 16 Jahren müssen für die Benutzung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter vorlegen.
Die Benutzung kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung eingeschränkt oder untersagt werden.
- (2) Archivgut, das Sperrfristen nach § 4 unterliegt, ist in der Regel von der Benutzung ausgenommen.
- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn sie den Erhalt des Archivguts gefährdet, ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder Vereinbarungen mit derzeitigen und früheren Eigentümerinnen/Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
1. Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Stadt Bielefeld wesentliche Nachteile entstehen,
 2. die Benutzerin/der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstößt,
 3. erteilte Auflagen nicht eingehalten werden,
 4. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
 5. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzung des Archivguts kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- (6) Die Benutzung des Reader-Printers und der Computer-/Internet-Arbeitsplätze kann zeitlich begrenzt werden.
- (7) Die Benutzungsberechtigung kann entzogen werden, wenn
1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung geführt hätten,
 3. die Benutzerin/der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt,
 4. erteilte Auflagen nicht eingehalten werden oder
 5. Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte oder schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

§ 4 Sperrfristen

- (1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit der Entstehung der Unterlagen genutzt werden.
- (2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von
1. zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv bekannt ist,
 2. hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv nicht bekannt ist, und

3. sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Stadtarchiv bekannt sind.
- (3) Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden.
- (4) Die Verkürzung der Sperrfristen bedarf, sofern keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind, einer Ausnahmegenehmigung durch die Archivleitung.
- (5) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung für die Veröffentlichung bestimmt waren.
- (6) Verschlussachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle benutzt werden.
- (7) Findbehelfe zu Archivgut, bei denen die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen vor Ablauf dieser Sperrfristen nur mit Genehmigung der Archivleitung benutzt werden.
- (8) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung bleiben von den Regeln dieser Benutzungsordnung unberührt.

§ 5 Benutzung privaten Archivguts

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mit den Eigentümerinnen/Eigentümern der Archivalien bzw. Rechteinhaberinnen/Rechteinhabern die §§ 3 und 4 entsprechend.

§ 6 Ort und Zeit der Benutzung, Behandlung und Auswertung von Archiv- und Bibliotheksgut

- (1) Archivalien, Findbehelfe usw. können nur während der festgesetzten Öffnungszeiten und nur **im Lesesaal des Instituts** Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek benutzt werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzerinnen/Benutzer ist untersagt.
- (2) **Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut und die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu schützen. Insbesondere ist es ihr/ihm untersagt, daran Veränderungen vorzunehmen, z.B. durch Unterstreichungen, Markierungen, Glossierungen, Knicke etc. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass Archivalien und Medien nicht missbräuchlich benutzt werden.**
- (3) **Zum Schutz der Bücher und des Archivguts ist es insbesondere untersagt, in den Lesesaalbereichen zu rauchen, zu essen und zu trinken.**
- (4) **Bei jeder Vorlage/Ausleihe sind das Archivgut und die Medien von der Benutzerin/dem Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.**
- (5) **Die Benutzerin/Der Benutzer haftet bei vorgelegtem Archivgut/entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr/sein Verschulden. Verlust oder Beschädigung der Medien sind dem Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek umgehend mitzuteilen.**
- (6) Die Benutzerin/Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Bielefeld, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie/Er hat die Stadt Bielefeld von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.
- (7) Die Verwendung benutzereigener technischer Geräte (z.B. Schreibmaschinen, Sprechgeräte, PC/Laptops, Kameras) bedarf der Genehmigung durch das Archivpersonal. Sie darf nicht zur Störung anderer Besucherinnen/Besucher führen.

- (8) Kopien aus Archivgut werden nur durch das Personal angefertigt. Das Kopieren aus Büchern **aus der Lesesaalbibliothek, den Magazinen oder aus Fernleihen** bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch das Personal.

§ 7 Auswärtige Benutzung von Archivgut

Mit Zustimmung der Archivleitung können in besonders begründeten Fällen Archivalien an andere hauptamtlich geleitete Archive zur Einsichtnahme ausgeliehen werden.

§ 8 Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzerinnen/Benutzer verpflichtet, ihm kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen, **soweit es ihr/ihm möglich ist**. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut, so hat die Benutzerin/der Benutzer die Drucklegung mit genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Wiedergabe und Veröffentlichung von Archivgut

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Archivleitung. Sie sind gebührenpflichtig. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

§ 10 Kosten der Benutzung

Gebühren für Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertungen, Veröffentlichungen und die Bibliotheksnutzung **werden gemäß der nachfolgenden** Gebührensatzung **erhoben**.

§ 11 **Anmeldung für die Ausleihe aus der Landesgeschichtlichen Bibliothek**

- (1) **Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes erhält die Benutzerin/der Benutzer eine Bibliothekskarte des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek, die auch zur Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek nach Maßgabe der Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadtbibliothek berechtigt.**
Benutzerinnen und Benutzer, die über keinen Personalausweis verfügen und nicht mit Wohnsitz in Bielefeld gemeldet sind, müssen zusätzlich zu ihrem Pass eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorlegen.
Minderjährigen unter 16 Jahren wird nur dann eine Bibliothekskarte ausgestellt, wenn eine gesetzliche Vertreterin bzw. ein gesetzlicher Vertreter mit ihrer/seiner Unterschrift erklärt, dass sie/er die geltende Benutzungsordnung und Gebührensatzung anerkennt und für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren, Schadenersatz) einsteht.
Satz 2 gilt bei der Antragstellung entsprechend für die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter.
- (2) **Die Benutzerin/der Benutzer erkennt durch ihre/seine Unterschrift die Benutzungsordnung und Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung an. Bei**

Minderjährigen unter 16 Jahren wird eine Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten gefordert. § 11 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

- (3) Die Benutzungsbedingungen sind auf der Internetseite [des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek](#) und als Aushang an einer gut sichtbaren Stelle des Instituts einsehbar.
- (4) [Das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek](#) erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des Nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes.

§ 12 Bibliothekskarte

- (1) Die Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte beträgt – mit Ausnahme der Bibliothekskarte für Kinder – jeweils 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an. Eine Ersatzbibliothekskarte gilt lediglich bis zum Ende der Gültigkeit der ersetzten Bibliothekskarte. Soweit es sich um eine Karte mit begrenzter Ausleihzahl handelt, endet ihre Gültigkeit mit Erreichen der entsprechenden Zahl der Ausleihen. Bei der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren verlängert sich die Gültigkeit der Bibliothekskarte nach Abbuchung des Jahresbetrages automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte das Nutzungsverhältnis schriftlich gekündigt und die erteilte Einzugsermächtigung schriftlich widerrufen wird.
- (2) Die Bibliothekskarte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Bielefeld.
- (3) Ein Verlust der Bibliothekskarte, Änderungen der Anschrift und/oder des Namens der [Benutzerin/des Benutzers](#) sind dem [Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek](#) umgehend mitzuteilen.
- (4) Für die Ausstellung einer Ersatzbibliothekskarte nach Kartenverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.
- (5) Die Gültigkeit der Bibliothekskarte für Kinder endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres der Inhaberin/des Inhabers.

§ 13 Ausleihe

- (1) Für alle Ausleihvorgänge ist eine gültige Bibliothekskarte notwendig.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
eBooks und eAudio	2 Wochen
eMagazin	1 Tag
ePaper	1 Stunde
alle anderen Medien	1 Woche.
- (3) Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen audiovisuellen Medien pro [Benutzerin/Benutzer](#) wird auf maximal 10 Medien begrenzt.
- (4) Die entliehenen Medien sind dem [Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek](#) fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Rückgabe der Medien hat die [Benutzerin/der Benutzer](#) den Rückgabebeleg sofort auf eine vollständig erfolgte Rückbuchung zu überprüfen und Unstimmigkeiten sofort dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.
- (5) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu bezahlen.
- (6) Die Leihfrist von Medien kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Die Leihfrist von Medien, außer eMedien, kann maximal 3-mal verlängert werden.
- (7) Medien, außer eMedien, können gegen Gebühr vorbestellt werden.
- (8) Im Bestand [des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek](#) nicht vorhandene Werke können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr

durch die Fernleihe des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek gegen Gebühr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution genutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist die gültige Bibliothekskarte notwendig.

- (9) Die Leitung der Landesgeschichtlichen Bibliothek ist berechtigt, Medieneinheiten von der Ausleihe auszuschließen oder besondere Leihfristen (z. B. für dienstliche Zwecke oder bei schutzwürdigen Altbeständen) für diese festzulegen und entlehene Medien (z. B. im Falle nicht sachgemäßer Behandlung) jederzeit zurückzufordern.

§ 14 Haftung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch ihrer/seiner Bibliothekskarte entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die nach einer ordnungsgemäß erfolgten Verlustmeldung gem. § 12 Abs. 3 eintreten.
- (2) Hat die Benutzerin/der Benutzer die entlehnenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadenersatz verlangt werden.
- (3) Die Stadt Bielefeld haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 15 Hausrecht und Verhalten im Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek

- (1) Das Personal des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken ist nur in den hierfür vorgesehenen Räumen gestattet. Störungen der anderen Benutzerinnen/Benutzer sind untersagt.
- (3) Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Lesesaalbereiche nicht mitgenommen werden. Tiere dürfen in das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (4) Die Mitnahme von Archivgut und/oder Medien ohne ordnungsgemäße Vorlage-/Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.
- (5) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerin/des Benutzers wird keine Haftung übernommen.

§ 16 Benutzungsausschluss

Benutzerinnen/Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung verstoßen, insbesondere die Fristen wiederholt überschreiten oder die Versäumnisgebühren nicht unverzüglich entrichten, können von der Benutzung befristet ausgeschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten und Geltungszeitraum

Diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung vom 19. Dezember 2001 und die Gebührensatzung vom 14. Juni 2010 außer Kraft.

Diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Gebührensatzung

§ 1 Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertungs- und Veröffentlichungsgebühren

Für Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertung und Veröffentlichungen werden die folgenden Gebühren **erhoben**:

1. Besondere schriftl. Auskünfte sowie Abschriften, Auszüge, Übertragungen aus Archivalien pro angefangene viertel Arbeitsstunde 10,00 €
2. Besonderer Arbeitsaufwand für Recherchen und Hilfen einschl. Bereitstellung von Material für private **oder kommerzielle oder** gewerbliche Zwecke pro angefangene viertel Arbeitsstunde (zuzügl. Kopier- und Reprokosten und Veröffentlichungs- und Verwertungs**gebühren**) 10,00 €
3. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Fotokopien 2,50 €
4. Herstellung von Fotokopien/**Ausdrucken**
 - durch Personal:*
 - s-w-Kopien/-Ausdrucke DIN A3/DIN A 4 von Büchern 0,25 €
 - Farbkopien/-ausdrucke DIN A3/DIN A 4 von Büchern 1,25 €
 - s-w-Kopien/-Ausdrucke DIN A3/DIN A 4 von Archivalien 2,00 €
 - Farbkopien/-ausdrucke DIN A3/DIN A 4 von Archivalien 3,00 €
 - s-w-Kopien DIN A3/DIN A 4 am Readerprinter 2,00 €
 - durch Benutzer:*
 - s-w-Kopien DIN A3/DIN A 4 am Readerprinter 0,25 €
 - s-w-Ausdrucke DIN A3/DIN A 4 von Archivalien 0,25 €
 - Farbausdrucke DIN A3/DIN A 4 von Archivalien 1,25 €
5. Herstellung von Reproduktionen von Fotos und anderen Vorlagen Grundgebühr 2,50 €
zuzüglich Erstattung der Kosten bei Vergrößerungen durch ein Fachlabor
Fotos als Dateien auf Datenträgern, je Foto und Aufwand 8,00-12,00 €
zuzügl. pro CD/**DVD o.ä.** 4,00 €
6. Veröffentlichungs- und Verwertungs**gebühren** für die einmalige Verwendung oder Verwertung von Originalarchivalien/Reproduktionen/ Bild- oder Tonträgern **für private und kommerzielle oder gewerbliche Zwecke** im Druck, in der Datenerfassung, bei Sendung **oder anderen Präsentationsformen:**
 - Buch, Zeitung oder Zeitschrift (bzw. entspr. Datenträger) Auflage unter 1.000 Exemplare 5,00 €
 - 1.000 bis 2.999 Exemplare 10,00 €
 - 3.000 und mehr Exemplare 20,00 €

Rundfunk/Fernsehen (bzw. entspr. Datenträger) pro angefangene Sendeminute (Bild und Ton)	10,00 €
Einmalgebühr für die Präsentation im Internet oder in anderen Präsentationsformen	8,00 €
7. Siegelnachbildungen in Wachs	5,00 €
8. Versand- und Verpackungskosten	Erstattung nach Aufwand

§ 2 Bibliothekskarten

1. Für die Ausstellung von Bibliothekskarten, die zur Ausleihe auch aus der Stadtbibliothek und zur Nutzung anderer Dienste berechtigen, gelten folgende Gebührentarife:

30er-Karte (berechtigt zu 30 Ausleihen)	10,00 €
Einzeljahreskarte	20,00 €*
Einzeljahreskarte mit Partnerkarte	25,00 €*
Familienjahreskarte (in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit mind. einem volljährigen Kind, das unter die Ermäßigungstatbestände der Ziffer 2 a – d fällt)	25,00 €*
Institutionenkarte pro Jahr	65,00 €.

Von der Zahlung der Kartengebühr sind Benutzerinnen/Benutzer unter 18 Jahren befreit. Der Befreiungstatbestand ist durch eine Geburtsbescheinigung oder Ausweis nachzuweisen.

*) Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren mindern sich die genannten Gebührentarife um 3,00 € pro Hauptkarte.

Der Widerruf der Lastschriftinzugsermächtigung hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte schriftlich zu erfolgen. Der Beginn der Gültigkeit der Bibliothekskarte bei Nutzung des Lastschriftinzugsverfahrens ergibt sich aus der Anmeldequittung, die bei Erstanmeldung ausgehändigt wird.

2. Eine ermäßigte Jahreskarte zu 12,00 € erhalten:
- Schülerinnen/Schüler über 18 Jahre (außerhalb der Familienkarte)
 - Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - Auszubildende in der Erstausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - Freiwilligendienstleistende (FSJ) und Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD)
 - Empfängerinnen/Empfänger von ALG II und Grundleistungen nach dem SGB (Sozialhilfe).

Die Ermäßigungstatbestände sind durch eine entsprechende Bescheinigung bzw. einen Ausweis nachzuweisen.

3. Eine kostenlose Einzeljahreskarte erhalten:

- a) Personen, die in nicht gewerblich tätigen pädagogischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen beschäftigt sind und die Medien für ihre nicht gewerbliche pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. für ihre nicht gewerbliche wissenschaftliche Arbeit benötigen.
- b) Personen, die ehrenamtlich für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek tätig sind.
- c) Personen, die ausschließlich die Internetinfrastruktur des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek nutzen wollen.

4. Es gelten folgende Gebührentarife:

- a) für die Ausstellung einer Ersatzbibliothekskarte 4,00 €
- b) für die Bereitstellung von Medien aufgrund einer Vorbestellung 1,00 €
- c) für eine telefonische Leihfristverlängerung 1,00 €
- d) für eine Leihfristerinnerung, Kontoabfrage und Leihfristverlängerung per SMS 0,20 €
- e) für die Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit 3,00 €
Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind von der Benutzerin/ dem Benutzer zu tragen.
- f) für das Überschreiten der Leihfrist für Medien innerhalb der ersten Woche 2,00 €
sowie jede weitere Woche zusätzlich 2,00 €
innerhalb der ersten zwei Werktage nach Fristablauf wird aus Kulanzgründen auf eine Gebührenerhebung verzichtet.
- g) bei erfolglosen Abbuchungsbemühungen im Rahmen einer erteilten Lastschriftzugsermächtigung neben dem nicht ermäßigten Gebührentarif gem. Ziffer 1 zuzüglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 €
- h) bei erfolgloser Zustellung eines Mahnschreibens aufgrund nicht mitgeteilter Adress-, Namens- oder E-Mail-Adressänderung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 €.

5. Die Gebühren sind wie folgt fällig:

- Ziffer 1 – 2, 4 a – d zum Zeitpunkt der Leistung bzw. Beantragung
- Ziffer 4 e bei Rückgabe
- Ziffer 4 f bei Fristablauf
- Ziffer 4 g - h bei Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes.

